Thurgau

Modularer Leitfaden Datenschutz

Modul Cloud-Dienste

Impressum
Amt für Volksschule Kanton Thurgau
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
In Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau und dem Rechtsdienst DEK
Version 1.1, 08. Dezember 2020, Lizenz: CC0, av.tg.ch

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Personendaten

Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau (TG DSG) bestimmt in § 3, dass der Datenschutz zu beachten ist, sobald Personen bestimmt oder bestimmbar werden. Falls beispielsweise auf einem Arbeitsblatt der Name einer Schülerin oder eines Schülers erwähnt wird, handelt es sich bereits um Personendaten. Dann sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten: In § 4 und 9 TG DSG wird sinngemäss bestimmt, dass Personendaten nur bearbeitet oder bekannt gegeben werden dürfen, falls dies in einem Gesetz vorgesehen ist oder falls eine gültige Einwilligung der zuständigen Person vorliegt.

1.2 Speicherort Cloud

Sowohl im Schulalltag als auch im Privatleben geben wir wertvolle Gegenstände nur dann an Dritte weiter, wenn wir sicher sind, dass diese unbeschadet wieder zurückkommen. Bei der Weitergabe von Personendaten wird aber oft verkannt, dass auch Daten bei der Weitergabe gut geschützt werden müssen. Im Unterschied zur Weitergabe von Gegenständen ist es einem Anwender bei der Bearbeitung von Daten oft gar nicht mehr bewusst, dass diese an Dritte weitergegeben werden (beispielsweise an den Cloud-Anbieter). Es ist deshalb in einem ersten Schritt zu prüfen, ob Personendaten extern bearbeitet, d.h. gespeichert, werden. Soweit dies der Fall ist, muss in einem zweiten Schritt durch geeignete technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen sichergestellt werden, dass der Einsatz von Cloud-Diensten zulässig ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Personendaten auch auf fremden Servern gespeichert werden dürfen.

- Bei den technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten ist der jeweilige Einzelfall zu berücksichtigen.
- In vertraglicher Hinsicht sind umfassende Vorkehrungen zu treffen, damit der Datenschutz gewährleistet bleibt (Art. 12 TG DSG). Dies soll durch vertragliche Regelungen oder durch entsprechende Verfügungen zum Standort der Server, zu den Kontrollmöglichkeiten, zum anwendbaren Recht, zum Gerichtsstand, zum Serviceumfang, zu Sicherheitsmassnahmen, zur Durchsetzbarkeit von datenschutzrechtlichen Ansprüchen (Löschungs- respektive Berichtigungsansprüche) zur Vertraulichkeit (Verschlüsselung, Geheimnisschutz) zu den Zugriffen von US-Behörden aufgrund des CLOUD Acts oder anderer ausländischer Behörden aufgrund ähnlicher Rechtserlasse, zur Transparenz über Informationssicherheitsmassnahmen (Datenverlust, -missbrauch) zur Transparenz über weitere Beteiligte (Unterauftragsverhältnisse, Wartung der Infrastruktur) zur Verfügbarkeit der Dienste und zur Transparenz bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses (Datenportabilität, Vernichtung der Daten) sicher gestellt werden.

Die Schulen im Kanton Thurgau verspüren einen vermehrten Bedarf, Personendaten auch auf schulfremden Systemen bearbeiten zu dürfen. Durch die Einhaltung der

erforderlichen Massnahmen kann diesem Wunsch entsprochen werden. Diese ermöglichen derzeit insbesondere den Wunsch zum kollaborativen Arbeiten (Projekte mit Mehrautorenschaft) oder zum Austausch von Dokumenten.

Soweit jedoch zwischen einer Schule und einem externen Anbieter keine entsprechenden und durchsetzbaren Datenschutzvereinbarungen bestehen, dürfen Personendaten nicht extern gespeichert, bzw. bearbeitet werden. Gegen die Bearbeitung von reinen Sachdaten ist (unter Vorhalt allfälliger Amtsgeheimnisse) aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts einzuwenden.

Somit ergibt sich die folgende Situation:

- Eine Speicherung auf externen Systemen ohne wirksame Datenschutzvereinbarung ist erlaubt, sofern keine Personendaten verwendet werden. Dies kann allenfalls durch den Einsatz von pseudonymisierten Namen erreicht werden.
- Personendaten mit echten Namen, beispielsweise Klarnamen-Protokolle, Notenlisten, Gehaltsabrechnungen etc., dürfen auf schulfremden Systemen nur abgelegt werden, wenn eine durchsetzbare Datenschutzvereinbarung zwischen der Schule und dem Anbieter besteht.

2 Empfehlungen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sind die Schulgemeinden. Die vorliegenden Empfehlungen des Amts für Volksschule und des Datenschutzbeauftragten sollen den Schulgemeinden aufzeigen, wie sie diese Verantwortung wahrnehmen können.

Für Fragen oder Aspekte, die mit den Empfehlungen nicht abgedeckt sind, sind der Datenschutzbeauftragte respektive der Rechtsdienst des Departements für Erziehung und Kultur zu konsultieren.

2.1 Standortbestimmung und Eliminierung hoher Risiken

2.1.1 Standortbestimmung

Falls nicht zweifelsfrei feststeht, dass die Schule Cloud-Dienste bereits datenschutzkonform nutzt, wird empfohlen, eine Standortbestimmung durchzuführen, die zum Ziel hat, die diesbezüglichen technischen, organisatorischen und vertraglichen Risiken zu eruieren; dabei soll zwischen hohen und minimalen Risiken unterschieden werden. Siehe Umsetzungshilfe 3.1.

2.1.2 Eliminierung hoher Risiken

Es wird empfohlen, in einem den Rahmenbedingungen der Schule entsprechenden Prozess hohe Risiken so schnell wie möglich zu minimieren respektive zu eliminieren.

2.2 Entwicklungsprozess planen und umsetzen

Es wird empfohlen, basierend auf den lokalen Rahmenbedingungen einen Entwicklungsprozess zu planen und durchzuführen mit dem Ziel, eine datenschutzkonforme Nutzung von Cloud-Diensten zu etablieren. Es wird empfohlen, diesen Prozess als Schulentwicklungsprozess zu planen und umzusetzen – mit Zielen, Entwicklungsschritten und Umsetzungsmassnahmen in den Bereichen Organisation, Personal (Sensibilisierung und Weiterbildung der Lehrpersonen spielen eine wichtige Rolle), Unterricht und (ICT-)Infrastruktur. Siehe Umsetzungshilfe 3.1 und Umsetzungshilfe 3.2.

3 Umsetzungshilfen

Die in Kapitel 3 aufgeführten Umsetzungshilfen unterstützen die Schulen bei der Umsetzung der Empfehlungen.

Falls weitere Umsetzungshilfen von der Kerngruppe Datenschutz geplant und erarbeitet werden, informiert das Amt für Volksschule über die üblichen offiziellen Kanäle (AV-Info, av.tg.ch > Medien und Informatik).

3.1 Standortbestimmung: Risikoanalyse Cloud-Dienste

In diesem Dokument werden wichtige Aspekte für eine Standortbestimmung bezüglich datenschutzkonformer Nutzung von Cloud-Diensten erläutert. Zusätzlich wird in einer Tabelle dargestellt, für welche Kategorien von Daten welche gängigen Cloud-Dienst-Anbieter aus Datenschutz-Perspektive zulässig sind.

→ Anleitung und Überblick Cloud-Anbieter [Datenschutzbeauftragter TG]

3.2 Entwicklungsprozess planen und umsetzen

Das Dokument illustriert und beschreibt in einem Überblick den Entwicklungsprozess einer Schule hin zur datenschutzkonformen Nutzung von Cloud-Diensten.

→ Entwicklungsprozess im Überblick [Amt für Volksschule, Datenschutzbeauftragter TG]

3.3 Datenschutz-Ampel

Die Kategorisierung von Daten in Sachdaten, Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten ist eine wichtige und sinnvolle Massnahme. Die Datenschutz-Ampel zeigt für Texte, Arbeitsblätter, Fotos, Zeugnisse, usw. auf, um welche Kategorie von Daten es sich jeweils handelt.

→ Datenschutz-Ampel für Schulleitungen und Schulpersonal

→ Datenschutz-Ampel für Lehrpersonen

→ Datenschutz-Ampel für Schülerinnen und Schüler
[Pädagogische Hochschule TG]

3.4 Einsatz von Microsoft 365 im Schulbetrieb

Das Dokument "Konkretisierung für die Praxis" erläutert Optionen, wie Microsoft 365 im Schulbetrieb datenschutzkonform genutzt werden kann. Dabei spielt neben andern Aspekten die Pseudonymisierung von Personendaten eine wichtige Rolle. Das Excel-Dokument "Anleitung für die Pseudonymisierung" ist ein Instrument, das die Pseudonymisierung von Namen automatisiert.

→ Konkretisierung für die Praxis [Pädagogische Hochschule TG]
→ Anleitung für die Pseudonymisierung [Pädagogische Hochschule TG]

3.5 Verträge mit Anbietern von Cloud-Diensten

Die Vorlage für eine Datenschutzvereinbarung macht die datenschutzrechtlichen Erfordernisse transparent und kann von Schulen als Bestandteil des Vertrags mit einem Cloud-Dienst-Anbieter genutzt werden.

→ Vertragsmuster für Cloud-Dienste [Datenschutzbeauftragter TG]

3.6 Mediennutzungsvereinbarung

Die beiden Dokumente dienen als Vorlage für eine Mediennutzungsvereinbarung für die Schülerinnen und Schüler.

→ Mediennutzungsvereinbarung Zyklus 1 und 2 [Pädagogische Hochschule TG]
→ Mediennutzungsvereinbarung Zyklus 3 [Pädagogische Hochschule TG]

3.7 Weiterbildungsangebote

Die PHTG bietet Weiterbildungen zum Thema Datenschutz an. Siehe Weiterbildungsfinder.

3.8 Vernetzung

"Schulen vernetzt" ist ein Angebot des AV, das zum Ziel hat, die Vernetzung von Akteuren der Volksschule Thurgau zu fördern. Interessierte, die ein Netzwerk zur Thematik Datenschutz lancieren möchten, werden dabei vom AV unterstützt.

→ Schulen vernetzt [Amt für Volksschule]

4 Weiterführende Informationen

4.1 Merkblatt Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen

Privatim hat sein im Februar 2019 veröffentlichtes Merkblatt zu den Cloud-spezifischen Risiken und Massnahmen ergänzt um Ausführungen zum US CLOUD Act.
Merkblatt [Privatim]